

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bewertungs-Screenshot aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

2. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit im Übrigen erledigt ist.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Unterlassung, auf ihrem Bewertungsportal eine negative Bewertung zu veröffentlichen und im Übrigen - hinsichtlich einer weiteren Bewertung - die Erledigung des Rechtsstreits festzustellen.

Die Klägerin betreibt einen [REDACTED]. Die Beklagte ist für das Online-Bewertungsportal Trustpilot verantwortlich. In diesem Portal erhielt die Klägerin folgende Bewertungen:

Bewertungs-Screenshot aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Bewertungs-Screenshot aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Die Bewertung des „TB“ erfolgte durch [REDACTED] als Kunden der Klägerin. Am Tag seiner Bewertung erhielt die Klägerin eine Mitteilung über einen von ihm ausgelösten PayPal-Fall. Die Klägerin bestätigte dem Kunden am Folgetag den erneuten Versand des beanstandeten fehlenden Teils.

Die anwaltlich vertretene Klägerin forderte die Beklagte jeweils mehrfach, erstmalig unter dem 12.02.2025 (Anlage K 2) bzw. 04.03.2025 (Anlage K 11) vergeblich vorgerichtlich zur Prüfung und Löschung der Bewertungen auf, wobei sie mitteilte, die angegriffenen Bewertungen lägen keiner konkreten Erfahrung mit ihrem Unternehmen zugrunde, eine Zuordnung sei trotz umfangreicher Recherche nicht möglich gewesen.

Die Klägerin behauptet, sie habe vergeblich versucht, die Bewertungen zuzuordnen. Sie habe Bestell-, Kommunikations- und Kundendatenbanken nach den Kürzeln „TB“ und „S B“ durchsucht. Die Kürzel hätten keinem Kundendatensatz zugeordnet werden können. Eine erfolgreiche Suche sei allein anhand pseudonymer Initialen nicht erzielbar, da diese auf zahlreiche Kunden zutreffen könnten. Zudem sei der Inhalt der Bewertung des [REDACTED] aufgrund inhaltlicher Unrichtigkeiten nicht sicher zuordenbar gewesen, da fehlerhaft eine Überschreitung der angekündigten Lieferzeit gerügt werde. Die Reaktion auf Anliegen des [REDACTED] sei nicht aufgrund der

Bewertung, sondern wegen des parallelen Paypal-Falls erfolgt. Eine Zuordnung der Bewertung zu dem Paypal-Fall sei nicht möglich gewesen. Die Bewertung des Nutzers „S B“ betreffe keine tatsächliche konkrete Erfahrung.

Sie ist der Auffassung, die Rechtswidrigkeit der Verbreitung der Bewertungen beruhe aus der Verletzung der verfahrensrechtlichen Verkehrspflichten, da die Beklagte ihren Prüfpflichten nach Eingang der qualifizierten Rügen nicht nachgekommen sei. Die Klägerin sei nicht befugt, Kundendatenbanken „ins Blaue hinein“ zu durchforsten und sensiblen Reklamationsvorgängen spekulativ zuzuordnen.

Die Klägerin hat am 23.04.2025 Klage erhoben. Die Beklagte hat mit der Klageerwiderung vom 07.11.2025 Angaben zur tatsächlichen Erfahrung des [REDACTED] als „TB“ und entsprechende Unterlagen eingereicht. Darauf hat die Klägerin den Rechtsstreit hinsichtlich dieser Bewertung (ursprünglicher Klageantrag zu 1.) für erledigt erklärt. Die Beklagte hat der ihr am 23.01.2026 zugestellten Teilerledigung mit Schriftsatz vom 06.02.2026, der am selben Tag bei Gericht eingegangen ist, widersprochen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes (im Einzelfall bis zu 250.000,00 €) und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft zu vollziehen an den Vorständen der Beklagten), es sofort zu unterlassen, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die nachstehend wiedergegebene Bewertung des Nutzers „S B“ zu veröffentlichen

1-Sterne-Bewertung „S B“

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bewertungs-Screenshot aus Gründen des Mandantenschutzes entfernt

Wie gesehen unter der URL

2. festzustellen, dass der Rechtsstreit im Übrigen erledigt ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Klägerin verhalte sich rechtsmissbräuchlich. Die Klägerin nicht ausreichend dargelegt und auch nicht ernsthaft versucht, die Bewertungen Kunden zuzuordnen, was ihr anhand der vermutlichen Initialen und des Inhalts der Bewertungen möglich sei. Vielmehr lasse der Umgang mit der Bewertung des Kunden [REDACTED] auf ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Klägerin schließen. Die Klägerin sei prozessual gehalten, konkret darzulegen und zu belegen, sämtliche in den Bewertungen enthaltenen Details, Tatsachen und Anknüpfungspunkte ausgewertet und Erkenntnismöglichkeiten umfassend ausgeschöpft zu haben.

Die vorgerichtlichen Schreiben seien zudem nicht ausreichend substantiiert, sondern unter Verwendung standardisierter Textbausteine allgemein gehalten gewesen, weswegen eine Prüfpflicht

der Beklagten nicht ausgelöst worden sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG. Die Bewertung des Nutzers S B stellt eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts der Klägerin dar.

1.

Der Hostprovider eines Bewertungsportals ist mittelbar für beanstandete Bewertungen verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Verletzung des (Unternehmer-)Persönlichkeitsrechts des Bewerteten Kenntnis erlangt (BGH, Urteil vom 09.08.2022 - VI ZR 1244/20, juris Rn. 27). Weist der Betroffene den Hostprovider auf eine solche Verletzung hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftige Störungen zu verhindern (a.a.O.). Ist der Provider mit der - richtigen oder falschen - Beanstandung des Bewerteten konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung der betroffenen Person unschwer - das heißt ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung - bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich (a.a.O., juris Rn. 28 n.w.N.).

Zu welchen konkreten Überprüfungsmaßnahmen der Hostprovider verpflichtet ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu (a.a.O., juris Rn. 29). Dabei ist zu beachten, dass Bewertungsportale eine von der Rechtsordnung gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion erfüllen (a.a.O., juris Rn. 30 m.w.N.). Der vom Hostprovider zu erbringende Prüfungsaufwand darf den Betrieb seines Portals weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren, wobei reaktive Prüfungspflichten ein solches Gewicht in der Regel nicht haben (a.a.O.). Zudem ist zu beachten, dass der Betrieb eines Portals mit Bewertungsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Portalen, insbesondere Nachrichtenporta-

len, schon von vornherein ein gesteigertes Risiko für Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit sich bringt und die Gefahr des Missbrauchs für nicht unerhebliche persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen birgt (a.a.O.). Folglich muss der Betreiber eines Bewertungsportals von Anfang an mit entsprechenden Beanstandungen rechnen, wobei Missbrauchsgefahren durch rechtlich zulässige anonyme oder unter einem Pseudonym abgegebene Bewertungen, die es dem Betroffenen erheblich erschweren, unmittelbar gegen den Bewerter vorzugehen, verstärkt werden (a.a.O.).

Der Hostprovider hat daher im Fall eines konkreten Hinweises auf einen auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer zu bejahenden Rechtsverstoß diese Beanstandung an den für den Inhalt Verantwortlichen zur Stellungnahme weiterzuleiten (a.a.O., juris Rn. 31). Bleibt eine Stellungnahme innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist aus, ist von der Berechtigung der Beanstandung auszugehen und der beanstandete Eintrag zu löschen (a.a.O.).

Eine Bewertung, der kein tatsächlicher Geschäftskontakt zugrunde liegt, stellt eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts dar, denn bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange von Persönlichkeitsrecht, Meinungsfreiheit der Portalnutzer, der Kommunikationsfreiheit des Portalbetreibers und dem Schutz der geschäftlichen Tätigkeit des Portalbetreibers überwiegen im Fall des fehlenden tatsächlichen Geschäftskontakts die geschützten Interessen des Bewerteten (a.a.O., juris Rn. 33-35).

Für die Auslösung der Prüfpflichten des Bewertungsportalbetreibers reicht grundsätzlich die Rüge, der Bewertung liege kein tatsächlicher Geschäftskontakt zugrunde, aus, sodass es einer weiteren Darlegung, insbesondere einer näheren Begründung der Behauptung des fehlenden Geschäftskontakts gegenüber dem Bewertungsportalbetreiber nicht bedarf (a.a.O., juris Rn. 37). Dies gilt auch dann, wenn für einen Geschäftskontakt sprechende Angaben vorliegen, da der Bewertete die Angaben regelmäßig nicht überprüfen und damit den behaupteten Gästekontakt nicht sicher feststellen kann (a.a.O.). Einer näheren Begründung der Behauptung des fehlenden Gästekontakts bedarf es nur, wenn sich die Identität des Bewertenden für den Bewerteten ohne Weiteres aus der Bewertung ergibt (a.a.O.). Im Übrigen gilt die Grenze des Rechtsmissbrauchs (a.a.O.).

Es besteht somit keine Verpflichtung des Bewerteten, unter Ergreifung möglicher Schritte, wie des Abgleichs von Angaben der Bewertung mit Geschäftsvorgängen und anderweitigen Beschwerden, zu versuchen, eine unter einem Pseudonym bzw. unter Angabe etwaiger Initialen verfasste Bewertung einem Geschäftsvorgang zuzuordnen, da dies regelmäßig auch bei wesentli-

chen inhaltlichen Überschneidungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit möglich ist. Ein Rechtsmissbrauch kann damit nicht begründet werden. Vielmehr ist die Grenze des Rechtsmissbrauchs etwa überschritten, wenn der Bewertete in Wahrheit Kenntnis davon hat, dass der Bewertende ein Kunde war, da es dem Bewerteten bei dieser Sachlage verwehrt wäre, den Unterlassungsanspruch unter Rüge des fehlenden tatsächlichen Geschäftskontakts geltend zu machen (OLG München, Endurteil vom 06.08.2024 - 18 U 2631/24, juris Rn. 42). Ebenso kommt ein Rechtsmissbrauch in Betracht, wenn die Bewertung den Klarnamen des Bewerbers enthält und eine sichere Zuordnung zu einem etwaigen Geschäftsvorgang möglich ist (vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 06.06.2025 - 324 O 40/25, juris Rn. 6).

2.

Dies vorangestellt, handelt es sich bei der Bewertung des Nutzers „S B“ um eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts der Klägerin, da davon auszugehen ist, dass der Bewertung kein tatsächlicher Geschäftskontakt zugrunde liegt.

Die Rüge der Klägerin hat Prüfpflichten der Beklagten ausgelöst. Die darin enthaltene Mitteilung, die Bewertung könne keinem Kunden zugeordnet werden, reicht aus. Einer weitergehenden Begründung bedurfte es, wie ausgeführt, nicht.

Dieser Prüfpflicht ist die Beklagte in angemessener Zeit nicht nachgekommen, sodass sich bereits daraus eine Verpflichtung zur Löschung der Bewertung ergibt. Zwischen erstmalige Rüge vom 04.03.2025 und Klageerwidern vom 07.11.2025, mit der erstmalig Dokumente zum Bestellvorgang des [REDACTED] übersandt wurden, liegen mehr als acht Monate. Jedenfalls dieser Zeitraum ist im Hinblick auf Nachteile, die mit einer rechtswidrigen Bewertung verbunden sein können, und der Tatsache, dass die Beklagte als Betreiberin eines Bewertungsportals von Anfang an mit Beanstandungen rechnen musste, nicht angemessen.

Der Nutzer hat auf eine Anfrage der Beklagten nicht reagiert, sodass die Bewertung bei Abwägung der genannten jeweiligen Interessen eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Unternehmerpersönlichkeitsrechts der Klägerin ist.

Das Vorgehen der Klägerin ist nicht rechtsmissbräuchlich. Von der Beklagten vorgebrachte unterlassene ernsthafte Versuche der Klägerin, die Bewertung einem Kunden zuzuordnen, können allein eine Rechtsmissbräuchlichkeit nicht begründen, da auch dann eine sichere Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich ist. Das vorgerichtliche Verhalten der klägerischen Prozessbevollmächtigten bzw. der Inhalt der Aufforderungsschreiben veranlasst zu keiner abweichenden Bewertungen, da

dabei die formalen Vorgaben zur Begründung einer Prüfpflicht beachtet wurden und die Verwendung von gleichlautenden Aufforderungsschreiben im Sinne einer möglichst effizienten Mandatsbearbeitung vorliegend nicht unzulässig ist.

II.

Im Übrigen ist der Rechtsstreit erledigt.

Die Klägerin hatte gegen die Beklagte bei Klageerhebung einen Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG, da eine Stellungnahme des Bewertenden bzw. eine inhaltliche Reaktion der Beklagten innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt und daher von der Berichtigung der Beanstandung auszugehen war. Eine zweifelsfreie Zuordnung bzw. Überprüfung war der Klägerin erst möglich, nachdem die Beklagte die Unterlagen des [REDACTED] mit Klageerwiderung weitergeleitet hatte.

Anders als die Beklagte meint, können die von ihr vorgebrachten Umstände keine richterliche Überzeugung für eine positive Kenntnis der Klägerin von [REDACTED] als Verfasser der Bewertung begründet, sodass die klägerische Rüge eine Prüfpflicht der Beklagten ausgelöst hat. Die nachvollziehbaren Angaben der persönlich angehörten Geschäftsführer der Klägerin stehen einer solchen Überzeugungsbildung entgegen. Sie haben im Rahmen der persönlichen Anhörung am 24.03.2026 nachvollziehbar und überzeugend erklärt, Kontakt zum Zeugen [REDACTED] nicht aufgrund der streitgegenständlichen Bewertung, sondern wegen des eröffneten PayPal-Falles aufgenommen zu haben. Eine Unkenntnis aufgrund unterlassener Aufklärungs- und Recherchemöglichkeiten durch die Klägerin reicht, wie bereits ausgeführt, nicht aus.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Die Festsetzung der Sicherheitsleistung orientiert sich am Streitwert (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 06.03.2018 - 4 U 1403/17, juris Rn. 32). Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung bei einem nichtvermögensrechtlichen Unterlassungsanspruch ist in der Regel die Höhe eines möglichen Ersatzanspruchs nach § 717 ZPO heranzuziehen, sodass es neben der Kosten auf den materiellen Schaden, den der Schuldner durch die Vollstreckung erleiden kann, ankommt (a.a.O.). Im Rahmen der Vollstreckung droht der Beklagten die Festsetzung von Ordnungsgeldern und Ordnungshaft und wenn sie sich an den Unterlassungstitel hält, wird sie ggf. die Kosten zu tragen haben, die zur Beseiti-

gung der Bewertung und zur Löschung von Verknüpfungen über Suchmaschinen aufgewandt werden müssen (a.a.O.). Da diese Kosten sich nicht beziffern lassen und keine hinreichend konkreten Anknüpfungspunkte für die Festsetzung der Sicherheitsleistung vorhanden sind, bietet in solchen Fällen der Streitwert - hier 20.000,00 € - eine Orientierungshilfe (a.a.O. m.w.N.).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]

Richter am Landgericht

Landgericht Schwerin
7 O 61/25

Verkündet am 12.05.2026

Blöhe, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Schwerin, 21.05.2026

Blöhe
Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Blöhe, Justiz Mecklenburg-
Vorpommern
am: 21.05.2026 15:14

